

Federführung:
51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
Produkt:
51.23 Realschulen

Datum:
05.12.2019

Beratungsfolge:
Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

Sitzungsdatum:
10.12.2019 | Kenntnisnahme

Gemeinsames Lernen im Sekundarbereich, Teilbereich Realschulen

Sachverhalt:

§ 20 Schulgesetz (SchulG) sieht vor, Gemeinsames Lernen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allen Schulen durchzuführen.

Die Schulaufsicht richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden. Grundsätzlich ist die Wahl der Eltern zwischen Förderschule und Gemeinsamen Lernen ausschlaggebend. Besteht ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, schlägt die Schulaufsicht den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (§ 19 Abs.5 SchulG).

Der Rat der Stadt Coesfeld hat mit Beschluss vom 25.09.2014 seine Zustimmung für das Gemeinsame Lernen für folgende Schulen erteilt (Nr. 236/2014):

- Gemeinschaftshauptschule Kreuzschule
- Freiherr-vom-Stein-Realschule
- Theodor-Heuss-Realschule.

Seit Mitte 2018 gilt das über einen Runderlass bekannt gegebene Ressourcen-Bündelungs-Konzept der Landesregierung NRW, das Gymnasien grundsätzlich vom Gemeinsamen Lernen ausnimmt und aufwachsend ab Schuljahr 2019/20 die Inklusionsformel anstrebt umzusetzen: 3 Förderschüler – 25er Klassenstärken, 1,5 Personalzuweisung je Klasse. Erst wenn die Beschulungsressourcen für Förderschüler an einer Schule nicht mehr ausreichen, soll eine weitere allgemeine Schule Gemeinsames Lernen durchführen (Kaskadenprinzip).

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde hat auch angesichts der bevorstehenden Bauphase am Schulzentrum sowie der Zusatzaufgabe Integrationsförderung (Einstiegs- und Anschlussförderung) die Theodor-Heuss-Realschule als Ort Gemeinsamen Lernens vorläufig ruhend gestellt und bereits mit Schreiben vom 05.02.2019 mitgeteilt, dass sie vor einem evtl. Widerruf der Einrichtungsverfügung bezogen auf die Theodor-Heuss-Realschule die weitere Entwicklung in den nächsten 2 Schuljahren (2019/20 und 2020/21) beobachten möchte. Zum Schuljahr 2019/20 ist insofern die Freiherr-vom-Stein-Realschule weiterhin als Ort Gemeinsamen Lernens belegt worden, jedoch ausdrücklich ohne Präjudiz. Gleiches soll auch im Schuljahr 2020/21 erfolgen.

Die 4-zügig ausgebaute Freiherr-vom-Stein-Realschule beschult in sechs Jahrgängen derzeit auch 24 Klassen. Sie stößt räumlich an ihre Grenzen, insbesondere weil Gemeinsames Lernen

auch einen räumlichen Differenzierungsbedarf mit sich bringt, der in der Schule derzeit nicht zusätzlich vorhanden ist. In der Freiherr-vom-Stein-Realschule hat sich das sog. Lehrerraumprinzip bewährt. Als einem festen Bestandteil des Schulprofils möchte die Schule daran festhalten, auch wenn dadurch zwei Klassenräume mehr belegt werden als bei einem Klassenraumprinzip.

Größere bauliche Erweiterungsmaßnahmen sind bereits personell aufgrund weiterer herausfordernder baulicher Großprojekte im Schulbereich (Modernisierung Schulzentrum, Ausbau und Sanierung Heriburg-Gymnasium, Ausbau und Sanierung Maria-Frieden-Schule) in nächster Zeit nicht umsetzbar. Zudem soll die weitere Entwicklung, die hinsichtlich der Bedarfslage auch vom neuen Standort der Förderschule in Nottuln („Steverschule“) mitbestimmt wird, beobachtet werden. Andere Maßnahmen, wie die (ggfs. jahrgangsweise) Reduzierung der Anzahl der Eingangsklassen scheiden nach Rückkopplung mit der Bezirksregierung aus, zumindest solange nicht eine anlassbezogene Schulentwicklungsplanung eine entsprechende geringere Bedarfssituation anzeigt. Letzteres ist wegen der vorhandenen Schülerzahlen und der hohen Akzeptanz der Freiherr-vom-Stein-Realschule nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund sollen im Einvernehmen mit der Freiherr-vom-Stein-Realschule nachfolgende Maßnahmen zur räumlichen Entlastung und Unterstützung der erfolgreichen Inklusionsarbeit beitragen:

- Durch kleinere interne Baumaßnahmen innerhalb des Gebäudebestandes soll versucht werden, Differenzierungsbereiche zu schaffen, möglichst bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.
- Ein von der Freiherr-vom-Stein-Realschule eingebrachter Ausbauvorschlag zur Schließung einer baulichen Lücke des Bestandsgebäudes würde zwei Differenzierungsräume von je ca. 25 m² zusätzlich bringen. Nach erster Prüfung erscheint der Vorschlag umsetzbar und soll im Rahmen der personellen Möglichkeiten des ZGM möglichst bis August 2021 erfolgen.
- Zum 01.08.2020 wird von der nach § 46 Abs.4 Schulgesetz bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei einem Angebot für Gemeinsames Lernen die Aufnahmekapazität je Klasse um zwei Schülerinnen und Schüler (SuS) von 29 auf 27 zu reduzieren. Anstelle von 116 SuS können dann maximal 108 SuS in vier Klassen aufgenommen werden.
- Durch Bereitstellung einer Stelle im Bundesfreiwilligendienst soll die sonderpädagogische Förderung personell unterstützt und somit durch mehr Flexibilität die beengte Raumsituation abgedeckt werden.